

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön

Der Entwurf zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön kann laut Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz bis einschließlich zum 4. November 2022 öffentlich eingesehen werden.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3946** vom 21. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 beantwortet:

1. Aus welchem Grund sieht die Landesregierung die geplante Änderung als notwendig an?

Antwort:

Das Biosphärenreservat hat den Status der Anerkennung der UNESCO. Damit unterliegt es den Kriterien des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre". Biosphärenreservate sind regelmäßig in eine Entwicklungszone sowie in Pflege- und Kernzonen gegliedert. Die bestehende Zonierung im Thüringer Teil entspricht noch nicht den Kriterien der UNESCO. Um den Status der Anerkennung durch die UNESCO beizubehalten, sieht die Landesregierung unter anderem eine Überarbeitung der Zonierung als erforderlich an.

2. Wurde die Landesregierung im Vorfeld aufgefordert oder darauf hingewiesen, diese Änderung vorzunehmen, wenn ja, wann und von wem/von welcher Stelle?

Antwort:

Teil der Evaluierung ist ein Vorschlag, wie die Anforderung, dass der Landesanteil der Gesamtfläche des Biosphärenreservats drei Prozent Kernzonen, zehn Prozent Pflegezonen, beide zusammen mindestens 20 Prozent, aufweisen muss, erreicht werden soll. Der Landesregierung wurde im Vorfeld der anstehenden Evaluierung durch die UNESCO vom zuständigen MAB-Nationalkomitee Deutschland mitgeteilt, dass das Augenmerk auf der guten Zonierung der Biosphärenreservate gerichtet sein wird.

3. Welche öffentlichen Stellen (Landkreis, Gemeinden et cetera) wurden über die Auslegung der Änderung wann informiert? Wurden alle betroffenen Gemeinden über die Auslegung der Änderung informiert und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das öffentliche Auslegungsverfahren vom 5. September 2022 bis 4. November 2022 wurde gemäß der geltenden Verfahrensvorschrift zu § 10 Abs. 2 und 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes durchgeführt, nach der eine ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen Landkreisen und den Gemeinden zu er-

folgen hat. Die Träger öffentlicher Belange wurden gesondert vor Beginn der Beteiligung im August 2022 angeschrieben. Dazu gehören auch alle betroffenen Städte und Gemeinden.

4. Wurden alle betroffenen Grundstückseigentümer über die Auslegung der Änderung informiert, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht? Inwieweit ändert sich mit der geplanten Änderung möglicherweise die erlaubte Bewirtschaftung der betreffenden Grundstücke?

Antwort:

Mit der öffentlichen Auslegung als gesetzliches Instrument der formellen Bürgerbeteiligung wird auch Grundstückseigentümern die Gelegenheit gegeben, Hinweise, Bedenken und Einwände zu äußern. Davon wurde Gebrauch gemacht. Zum Zeitraum der Auslegung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der Verordnungsentwurf enthält neben Verboten, insbesondere auch Ausnahmen für die zulässige Bodennutzung. Im Zuge der weiteren Bearbeitung werden Inhalte und Vorgaben des Verordnungsentwurfs fortentwickelt.

5. Wie viele Grundstückseigentümer sind von der geplanten Änderung betroffen?

Antwort:

Übersichten zu allen Grundstückseigentümern im Geltungsbereich des Biosphärenreservats liegen nicht vor und sind auch aus Gründen des Datenschutzes nicht vorzuhalten.

6. Wie viele Stellungnahmen von öffentlichen Stellen (Landkreis, Gemeinde et cetera) und Vereinen zur Änderung sind bei den zuständigen Landesstellen eingegangen?

Antwort:

Es sind bisher (Stand: 4. Dezember 2022) 51 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Verbänden beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz eingegangen.

7. Wie viele Stellungnahmen von Privatpersonen sind bei den Landesstellen eingegangen?

Antwort:

Es wurden bisher (Stand: 4. Dezember 2022) 828 Stellungnahmen natürlicher Personen des Privatrechts beim zuständigen Referat des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz registriert.

8. In welchen Zonen des Biosphärenreservats mit welcher Gesamtfläche sieht die Änderung die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen vor?

Antwort:

Der Verordnungsentwurf würde die Errichtung von Windkraftanlagen in der Entwicklungszone ermöglichen, sofern dort Vorranggebiete Windenergie des (jeweils) gültigen Regionalplans Südwestthüringen bestehen.

9. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Errichtung von Windkraftanlagen die Aberkennung als Biosphärenreservat hervorrufen könnte und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen in der Entwicklungszone zu einer Aberkennung des UNESCO-Status des Biosphärenreservats Rhön führen könnte. Biosphärenregionen sind auch Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, also auch der Entwicklung für mehr Klimaschutz durch Erneuerbare Energien in der Region.

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Windkraftanlagen das Biosphärenreservat Rhön optisch und/oder akustisch negativ beeinträchtigen würden und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Es geht um die Entwicklungszone und noch ist nicht bekannt, ob oder wo durch die regionalen Planungsgemeinschaften Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Windkraftanlagen im Biosphärenreservat Rhön negative Auswirkungen auf den Tourismus der Region haben und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Erkenntnisse darüber, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der Entwicklungszone negative Auswirkungen auf den Tourismus der Region der Thüringer Rhön haben könnten, liegen der Landesregierung nicht vor.

12. Dient die geplante Änderung und die damit erfolgende Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen dem Erreichen des Ausbauziels der Landesregierung von Windkraft?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Siegismund
Ministerin